

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES RICHTSGBÜHRENGESETZES

(Urteil des Staatsgerichtshofes zu StGH 2021/043)

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 17. Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| Zusammenfassung | 4 |
| Zuständiges Ministerium..... | 4 |
| Betroffene Stellen | 4 |
| 1. Ausgangslage | 5 |
| 2. Begründung der Vorlage..... | 6 |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage | 6 |
| 3.1 Verfassungskonforme Lösungsmöglichkeiten | 6 |
| 3.1.1 Einführung einer Maximalgebühr | 6 |
| 3.1.2 Vergebührung nach Dauer der Verwahrung..... | 7 |
| 3.2 Vorgeschlagene Anpassung | 8 |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln | 9 |
| 5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches..... | 11 |
| 6. Regierungsvorlage | 13 |

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. d des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) beträgt die Gebühr für die gerichtliche Verwahrung oder Hinterlegung einer beweglichen Sache 1 % des Werts der verwahrten Sache, mindestens jedoch CHF 50.

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 28. März 2022 (StGH 2021/043) Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG als verfassungswidrig aufgehoben, wobei die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung um sechs Monate ab dem Tage der Kundmachung aufgeschoben wurde.

Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes handelt es sich beim starren Gebührensatz gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG um eine unsachliche Regelung. Sie belaste jene Personengruppen, die eine Sache höheren Wertes oder eine hohe Geldsumme in Verwahrung geben, unverhältnismässig.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll im Rahmen einer Begrenzung der Gebühr durch einen Höchstbetrag den Bedenken des Staatsgerichtshofes begegnet und damit eine verfassungskonforme Regelung geschaffen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Vaduz, 17. Mai 2022

LNR 2022-804

P

1. AUSGANGSLAGE

Der Staatsgerichtshof hat Art. 37 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 4. Mai 2017 über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommisionen (Gerichtsgebührengesetz; GGG)¹ auf seine Verfassungsmässigkeit überprüft. Gegenstand dieser Bestimmung ist die Vergebührung der gerichtlichen Verwahrung oder Hinterlegung beweglicher Sachen. Hierfür sieht Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG eine Verwahrungsggebühr in der Höhe von 1 % des Werts der verwahrten Sache, mindestens jedoch CHF 50 vor.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Gebührensätzen im liechtensteinischen Recht ist der gegenständliche nicht mit einem Maximalbetrag gedeckelt. Bei der gerichtlichen Hinterlegung fehlt eine Obergrenze, sodass – je nach Wert der zu hinterlegenden Sache – mitunter sehr hohe Gebühren möglich sind.

Dies führte im dem Urteil des Staatsgerichtshofes zugrunde liegenden Fall aufgrund des hohen Rückkaufwertes (CHF 9'820'000) einer zu hinterlegenden Lebensversicherungspolice zu einer Gebührenhöhe von CHF 98'200.

Gegen diesen Beschluss des Landgerichtspräsidenten wurde schliesslich eine Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof erhoben.

Zusammengefasst erachtete der Staatsgerichtshof den starren Gebührensatz gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG für unsachlich. Die Regelung belaste jene

¹ LGBl. 2017 Nr. 169, LR 173.31.

Personengruppen, die eine Sache oder Geldsumme höheren Wertes in Verwahrung geben würden, unverhältnismässig und weitgehend ohne Bezug zu den tatsächlichen Kosten, die dem Staat durch die Verwahrung erwachsen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie ausgeführt, hat der Staatsgerichtshof mit Urteil vom 28. März 2022 (StGH 2021/043) Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung wurde vom Staatsgerichtshof um sechs Monate ab dem Tage der Kundmachung des Urteils im Landesgesetzblatt aufgeschoben. Die Kundmachung erfolgte am 5. Mai 2022 mit LGBI. 2022 Nr. 141, weshalb die Aufhebung am 5. November 2022 wirksam wird und bis dahin noch die bisherige Gesetzeslage zur Anwendung gelangt. Besteht ab diesem Zeitpunkt keine neue Regelung, so könnten für die gerichtliche Verwahrung oder Hinterlegung überhaupt keine Gebühren eingehoben werden.

Aus diesem Grund soll mit der gegenständlichen Vorlage im Rahmen einer Begrenzung der Gebühr durch einen Höchstbetrag eine verfassungskonforme Regelung geschaffen werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Verfassungskonforme Lösungsmöglichkeiten

3.1.1 Einführung einer Maximalgebühr

Der Staatsgerichtshof erachtete vor allem das Fehlen einer Maximalhöhe der Gebührenentrichtung nach Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG für problematisch. Nach den Ausführungen des Staatsgerichtshofes kommt dem Gesetzgeber bei Kausalabgaben durchaus ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Auch der praktischen

Vollziehbarkeit einer Regelung sei durchaus Bedeutung beizumessen, wenngleich die Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers auch vom Gebot der Rechtsgleichheit eingeschränkt würden. Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG sei unsachlich (und damit gleichheitswidrig), weil im Rahmen einer Verwahrung von Sachen von hohem Wert oder hohen Geldbeträgen unverhältnismässig hohe Kosten entstünden. Im Anlassfall hatte die Hinterlegung einer Versicherungspolice von hohem Wert dazu geführt, dass vom Landgericht Gerichtsgebühren (Verwahrungsgebühren) in Höhe von CHF 98'200 in Rechnung gestellt werden mussten.

Zieht man zum Vergleich Art. 37 Abs. 1 Bst. a GGG heran, so kann festgestellt werden, dass für die Errichtung öffentlicher Urkunden ebenfalls eine Gebühr in der Höhe von 1 % der relevanten Summe (Wert der zu beurkundenden Erklärung oder des Rechtsgeschäfts), mindestens jedoch CHF 100 und höchstens CHF 10'000 fällig werden. Im Unterschied zu Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG wird hier die Gebühr somit mit einem Maximalbetrag begrenzt, weshalb der Staatsgerichtshof in seinem Urteil entsprechend auf das Gebot der Rechtsgleichheit verweist. Eine offenkundige Möglichkeit, Rechtsgleichheit zu erreichen, liegt demnach darin, die in Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG geregelte Gebühr für die gerichtliche Verwahrung ebenfalls mit einem Maximalbetrag zu beschränken.

3.1.2 Vergebührung nach Dauer der Verwahrung

Wie der Staatsgerichtshof in seinem Urteil ausführt, könnte auch dadurch eine sachgerechte Lösung erreicht werden, dass der Gesetzgeber – wie im österreichischen Recht – auf die Verwahrungsdauer abstellt. Damit könnten für diese Zeit auch allfällige Negativzinsen, wenn sie auch der Staat zu entrichten hat, ins Kalkül gezogen werden. Bei der Neuregelung könne der Gesetzgeber durchaus auch zwischen der gerichtlichen Verwahrung von Wertsachen oder Geldbeträgen unterscheiden. Bei Geldbeträgen sei die Gefahr des Untergangs der Sache und damit das Haftungsrisiko geringer.

Das österreichische Recht sieht vor, dass die Verwahrungsgebühr pro Jahr 1 bis 2 ‰ des Wertes der zu hinterlegenden Sache beträgt.² Darüber hinaus unterscheidet das österreichische Recht hinsichtlich der Art der zu hinterlegenden Sachen. So werden bei Wertpapieren, Lebensversicherungspolice, Pfandscheinen und Sparbüchern 1 ‰ des Wertes pro Jahr als Gebühr erhoben, bei anderen Werten 2 ‰, wobei ein begonnenes Jahr bei der Berechnung der Dauer für ein volles Jahr anzusehen ist. Als Dauer der Verwahrung gilt die Zeit vom Erlag bis zur Ausfolgung. Die Gebühren sind von der Verwahrungsabteilung erst im Rahmen der Ausfolgung (also im Nachhinein) bekannt zu geben.³

3.2 Vorgeschlagene Anpassung

In Liechtenstein sieht Art. 3 GGG als Grundsatz vor, dass der Anspruch des Staates auf die Gebühr mit Eingang der Klage bzw. des Antrages bei Gericht bzw. mit dem Beginn der Amtshandlung oder des Verfahrens – und damit im Voraus – entsteht.

Aufgrund dessen scheidet eine Gebührenberechnung im Verhältnis zur Verwahrungsdauer aus, weil deren Höhe erst im Nachhinein berechnet werden kann.

Es ist daher konsequent eine Lösung zu wählen, mit welcher eine Maximalgebühr festgelegt wird, um die Hinterlegung von Sachen von besonders hohem Wert oder von hohen Geldbeträgen nicht mit übermäßig hohen Gebühren zu belegen.

Dabei wird eine maximale Gebührenhöhe gewählt, deren Höhe im Verhältnis zu den anderen Maximalbeträgen im Gerichtsgebührengesetz steht.

² § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen.

³ § 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 37 Abs. 1 Bst. d

Wie ausgeführt, wird nach Art. 37 Abs. 1 Bst. a GGG für die Errichtung öffentlicher Urkunden eine Gebühr in der Höhe von 1 % des Werts der zu beurkundenden Erklärung oder des Rechtsgeschäfts, mindestens jedoch CHF 100 und höchstens CHF 10'000 fällig. Bei der Errichtung öffentlicher Urkunden nach Art. 37 Abs. 1 Bst. a GGG handelt es sich allerdings um ein vergleichsweise einfaches Verfahren.

Eine gerichtliche Hinterlegung nach § 1425 ABGB⁴, welche Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG zugrunde liegt, ist in der Regel für das Gericht deutlich aufwendiger, zumal es das auf die Verwahrung folgende Ausfolgungsverfahren mitbeinhaltet. Für dieses sind keine separaten Gebühren im Gerichtsgebührengesetz vorgesehen. Ein solches Ausfolgungsverfahren ist vom Landgericht unter Umständen in einem sehr aufwendigen Mehrparteienverfahren durchzuführen. Die Maximalgebühr für dieses deutlich umfangreichere Verfahren, in welchem die Erlags- und Antragsgegner nach Rechtsprechung des Obergerichts⁵ als formelle und auch als materielle Parteien im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c AussStrG anzusehen und in das Hinterlegungsverfahren einzubeziehen sind, sollte demnach wesentlich höher sein als die in Art. 37 Abs. 1 Bst. a GGG vorgesehenen CHF 10'000.

Der Staatsgerichtshof bestätigt in seinem Urteil, dass für das Ausfolgungsverfahren, das abhängig von der jeweiligen Konstellation auch den Instanzenzug umfassen kann, keine separaten Kosten vorgesehen sind. Der Vergleich mit dem Gerichtsgebührengesetz zeige jedoch, das selbst in streitigen Zivilverfahren keine höhere Gebühr als CHF 19'000 anfallen könne. Im Anlassfall habe sich die

⁴ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW).

⁵ OG 09.11.2021, 3R NZ.2021.15

Verwahrungsgebühr hingegen mit CHF 98'200 weit jenseits dieser Summe bewegt, welche ihrerseits nur bei sehr hohen Streitwerten in gerichtlichen Verfahren anfallen könne.⁶

Der Staatsgerichtshof brachte in seinem Urteil damit indirekt eine absolute Höchstgrenze von CHF 19'000 ins Spiel⁷, welche im streitigen Zivilverfahren einen Streitwert von über CHF 10 Mio. erfordert.⁸ Die Festlegung der Maximalhöhe betreffend die Gebühr für die gerichtliche Verwahrung sollte deshalb im Bereich zwischen CHF 10'000 und CHF 19'000 erfolgen, weshalb ein Betrag von maximal CHF 15'000 angemessen und verhältnismässig erscheint. Diese maximale Gebührenehöhe liegt deutlich höher als jene für die Errichtung öffentlicher Urkunden und deutlich unterhalb der maximalen Gebührenehöhe für streitige Zivilverfahren mit sehr hohen Streitwerten von über CHF 10 Mio.

Übergangsrecht

Die Schaffung von Übergangsrecht erscheint nicht notwendig, da bis zur Rechtswirksamkeit der Aufhebung von Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG am 5. November 2022 – ausgenommen vom Anlassfall StGH 2021/043 – das bisherige Recht weiter anwendbar bleibt. Hängige oder neue Hinterlegungsverfahren sind daher bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmung nach bisherigem Recht zu beurteilen.

Zum Inkrafttreten

Da der Staatsgerichtshof die Rechtswirksamkeit der Aufhebung von Art. 37 Abs. 1 Bst. d GGG lediglich um sechs Monate ab dem Tage der Kundmachung und damit konkret bis zum 5. November 2022 aufgeschoben hat, soll ein möglichst rasches

⁶ StGH 2021/043, Rz. 3.3.

⁷ Sämtliche im gegenständlichen Zusammenhang genannten Maximalbeträge beziehen sich auf das Verfahren erster Instanz. Im zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahren wird das Zweifache der Gebühr des erstinstanzlichen Verfahrens erhoben.

⁸ Siehe hierzu die Gebührentabelle im Anhang zum Gerichtsgebührengesetz.

Inkrafttreten der neuen Bestimmung gewährleistet werden. Anderenfalls könnten in Fällen von gerichtlichen Verwahrungen keine Gebühren erhoben werden. Als Inkrafttretensdatum wird daher der 1. November 2022 vorgesehen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen. Im Gegenteil dient die Vorlage dazu, die Gebührenregelung für die gerichtliche Verwahrung oder Hinterlegung verfassungskonform auszugestalten.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommisionen (Gerichtsgebührengesetz; GGG), LGBl. 2017 Nr. 169, wird wie folgt abgeändert:

Art. 37 Abs. 1 Bst. d

1) Bei anderen gerichtlichen Amtshandlungen oder Entscheidungen sind folgende Gebühren einzuheben:

- d) für die gerichtliche Verwahrung oder Hinterlegung einer beweglichen Sache eine Verwahrungsgebühr in der Höhe von 1 % des Werts der verwahrten Sache, mindestens jedoch 50 Franken und höchstens 15 000 Franken;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. November 2022 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.